

7. Vorkehrungen an den in der Engeren Schutzzone und den Fassungsbereichen liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden;
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in Kassel — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entschieden in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 3. August 1988

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Schott

StAnz. 34/1988 S. 1925

829

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schweinsberger Moor“ vom 9. Mai 1977 vom 12. Juli 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650) i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Art. 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schweinsberger Moor“ vom 9. Mai 1977 (StAnz. S. 1305) wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

„Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben: Maßnahmen des Jagdschutzes in der Zeit vom 1. August bis Ende Februar mit Ausnahme der Wildfütterung.“

2. Der § 5 erhält folgende Fassung:

„Zuständige Behörde für die Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.“

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 12. Juli 1988

Regierungspräsidium
gez. Dr. Wilke

StAnz. 34/1988 S. 1928

830

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Christenberg“ vom 29. September 1978 vom 22. Juli 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650) i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Art. 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Christenberg“ vom 29. September 1978 (StAnz. S. 2174) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Die obere Naturschutzbehörde kann über die in Abs. 2 Nr. 4 festgelegte Betretensregelung hinaus Wege sperren, wenn dies das Vorkommen seltener und störungsempfindlicher Tierpopulationen gebietet.“

2. Der § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Nutzungsänderungen von Wiesen oder Weiden mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
 2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 15 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild sowie Maßnahmen des Jagdschutzes;
 4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.“
3. Der § 5 erhält folgende Fassung:
„Zuständige Behörde für die Befreiung nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.“
 4. Dem § 7 Abs. 2 wird als Nr. 17 angefügt:
„17. nach § 3 Abs. 3 gesperrte Wege betritt.“

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 22. Juli 1988

Regierungspräsidium
gez. Dr. Wilke

StAnz. 34/1988 S. 1928